

## Niederschrift

über die 28. Sitzung der Gemeindevertretung Utersum am Donnerstag, dem 10.11.2022, im Taarephüs.

### Anwesend sind:

**Dauer der Sitzung: 19:30 Uhr - 22:04 Uhr**

#### Gemeindevertreter

Frau Göntje Schwab	Bürgermeisterin
Herr Michael Brodersen	
Frau Janette Carstensen	
Frau Meike Clausen	
Herr Björn Hansen	
Herr Brar Nickelsen	2. stellv. Bürgermeister
Herr Jörg Rosteck	
Herr Karsten Rosteck	
Herr Erk Wögens	1. stellv. Bürgermeister
<u>von der Verwaltung</u>	
Herr Dr. Andreas Raschok	zu TOP 9
Frau Kristine Rothert	
Herr Daniel Schenck	

### Entschuldigt fehlen:

### Tagesordnung:

- 1 . Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 . Anträge zur Tagesordnung
- 3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten
- 4 . Einwendungen gegen die Niederschrift über die 27. Sitzung (öffentlicher Teil)
- 5 . Einwohnerfragestunde
- 6 . Bericht der Bürgermeisterin
- 6.1 . Insel- und Halligkonferenz
- 6.2 . Inselwerke Föhr-Amrum, Inselenergie, Wohnungsbau Genossenschaft
- 6.3 . Zone 30
- 6.4 . Informationsfluss innerhalb der Gemeinde
- 6.5 . neue Satzungen in Planung
- 7 . Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 8 . Kurbetriebsangelegenheiten
- 9 . Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Utersum  
Vorlage: Uter/000230
- 10 . Entgeltordnung für die Vermietung von Strandkörben  
Vorlage: Uter/000109/3
- 11 . Aufstellung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Witsum - Beteiligung der Nachbargemeinden
- 12 . Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 8 und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oldsum; Hier: Beteiligung Zielabweichungsverfahren  
Vorlage: Uter/000226
- 13 . Darlehensaufnahme Grunderwerb, hier: Kauf von Grundstücken  
Vorlage: Uter/000224
- 14 . Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023 der freiwilligen Feuerwehr Utersum-Dunsum-Hedehusum  
Vorlage: Uter/000227

- 15 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum  
Vorlage: Uter/000225
- 16 . Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum  
Vorlage: Uter/000229
- 17 . Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Utersum  
Vorlage: Uter/000228

**1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeisterin Schwab begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

**2. Anträge zur Tagesordnung**

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

**3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten**

Bürgermeisterin Schwab stellt die nichtöffentliche Beratung der TOP 18 - 21 zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:            einstimmig dafür

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, werden die genannten Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten.

**4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 27. Sitzung (öffentlicher Teil)**

Es gibt keine Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift der letzten Sitzung. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

**5. Einwohnerfragestunde**

Es werden Planungsunterlagen an die Gemeindevertretung verteilt.

**6. Bericht der Bürgermeisterin**

**6.1. Insel- und Halligkonferenz**

Bürgermeisterin Schwab informiert über die letzte Insel- und Halligkonferenz. Thema war die Daseinsvorsorge auf den Inseln und Halligen.

## **6.2. Inselwerke Föhr-Amrum, Inselenergie, Wohnungsbau Genossenschaft**

Zunächst berichtet Herr Dr. Raschzok über die Wohnungsbaugenossenschaft Föhr-Amrum. Zweck der Genossenschaft ist insbesondere, bezahlbares, ökologisches und selbstbestimmtes Wohnen in dauerhaft gesicherten Verhältnissen und lebenswerter und stabiler Nachbarschaft zu fördern. Hierzu kann die Genossenschaft satzungsgemäß Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen sowie alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

Als erstes Projekt sei der Bau von Mehrfamilienhäusern am Kortdeelsweg im Bereich des B-Plans Nummer 53 in Wyk auf Föhr. Weitere Projekte sind z.B. in Nebel und Wittdünen auf Amrum sowie in Planung. Auch eine Zusammenarbeit bei Projekten in Utersum sei denkbar.

Anschließend berichtet Dr. Raschzok gemeinsam mit Frau Rothert über die Inselwerke und Inselenergie Föhr-Amrum. Ziele der Inselwerke sind der Aufbau einer klimafreundlichen (CO<sub>2</sub>-neutralen) insularen Energieversorgung, die Stärkung der lokalen Wirtschaft sowie Etablierung innovativer und nachhaltiger Technologien auf den Inseln und eine Bürgerbeteiligung an der Energiewende. Als Tochtergesellschaften der GmbH wurde die Inselenergie Föhr-Amrum GmbH gegründet.

## **6.3. Zone 30**

Bürgermeisterin Schwab teilt mit, dass in Kürze die Zone 30-Schilder demontiert würden. Die Gemeinden müssen sich ein Verkehrskonzept überlegen und 30er-Zonen sowie Schilderstandorte festlegen. Im März finde dann die nächste Verkehrsschau statt. Neben den Zone 30-Schildern würden auch neue Ortsschilder benötigt.

## **6.4. Informationsfluss innerhalb der Gemeinde**

Bürgermeisterin Schwab informiert über die Möglichkeiten der Informationsweitergabe zu Themen der Gemeinde mithilfe eines Messenger-Dienstes. Nachrichten können nur Bürgermeisterin Schwab und Frau Möller von der Touristinfo.

## **6.5. neue Satzungen in Planung**

Bürgermeisterin Schwab teilt mit, dass der Erlass einer Straßenreinigungssatzung sowie einer Straßenbaubeitragssatzung geplant sei.

## **7. Bericht der Ausschussvorsitzenden**

Es werden keine Berichte abgegeben.

## **8. Kurbetriebsangelegenheiten**

Bürgermeisterin Schwab informiert kurz aus der Sitzung des Kurausschusses vom 27.10.2022.

**9. Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Gemeinde Utersum  
Vorlage: Uter/000230**

Dr. Andreas Raschzok berichtet anhand der Vorlage und geht auf die wesentlichen Änderungen ein.

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Utersum ist an das Satzungsmuster des schleswig-holsteinischen Innenministeriums sowie die aktuelle Rechtslage anzupassen und soll daher neu erlassen werden. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisher gültigen Hauptsatzung sind im Folgenden dargestellt und begründet. Die neue Hauptsatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

**§ 2**

**Bürgermeisterin, Bürgermeister**

Der in § 2 Absatz 2 der bisherigen Hauptsatzung aufgeführte Katalog der auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragenen Entscheidungen wird wie folgt geändert:

- Die in den Nummern 2 bis 7 und 10 bis 12 genannten Wertgrenzen werden um jeweils 500 € erhöht. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die allgemeine Preissteigerung und der sachdienlichen Erweiterung des Handlungsspielraums der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters.
- Nummer 13 sieht bislang vor, dass die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem BauGB entscheiden darf, soweit der im Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wert 2.500 € nicht überschreitet. Die Regelung ist jedoch wenig praktikabel, da im Fall von Grundstückskaufverträgen die Wertgrenze von 2.500 € in der Regel überschritten wird. Daher müsste eine weitaus höhere Wertgrenze festgelegt werden, die dann jedoch wiederum nicht mehr im Verhältnis zu den übrigen in Absatz 2 genannten Wertgrenzen stehen würde.

Die Verwaltung schlägt daher eine alternative Neufassung der Regelung vor. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll zukünftig dazu befugt sein, zu entscheiden, ob auf die Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts verzichtet wird. Falls kein Verzicht erfolgt, entscheidet dann die Gemeindevertretung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht. Nummer 13 erhält daher folgende Neufassung:

*„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:*

*[...]*

*13. Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte,“*

- Absatz 2 wird um die folgende Nummer 14 erweitert:

„(2) [Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister] entscheidet ferner über:

[...]

14. *Stellungnahmen zur Aufstellung von Bauleitplänen anderer Gemeinden im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 und 4 a BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB.*“

Bislang obliegt es der Gemeindevertretung, über eine Stellungnahme zu einem Bauleitplanverfahren einer anderen Gemeinde zu entscheiden. Zur fristgerechten Abgabe der Stellungnahme ist es jedoch erforderlich, dass sich die Gemeindevertretung innerhalb des Beteiligungszeitraums mit der Angelegenheit befasst. Dies ist aus zeitlichen Gründen allerdings nicht immer möglich. Damit die Gemeinde zukünftig unabhängig von Sitzungsterminen fristgerecht Stellungnahmen zu Planungen anderer Gemeinden abgeben kann, soll die Entscheidungsbefugnis über die Stellungnahme auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen werden.

### **§ 3**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

§ 3 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

#### *„§ 3*

#### *Gleichstellungsbeauftragte*

*(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)*

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Föhr-Amrum kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.*
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:*
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,*
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, zum Beispiel auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,*
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,*
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,*
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.*
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig*

zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.“

## **§ 5 Ständige Ausschüsse**

§ 5 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt an das Satzungsmuster angepasst:

### *„§ 5 Ständige Ausschüsse (zu beachten: §§ 16 a, 45, 46 und § 92 Abs. 5 GO)*

- (1) Der folgende ständige Ausschuss nach § 45 Abs. 1 GO wird gebildet:

*Kurausschuss*

*Zusammensetzung:*

*alle 9 Mitglieder der Gemeindevertretung*

*Aufgabengebiet:*

*Kurbetriebswesen*

- (2) Der folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschuss wird bestellt:

*Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses*

*Zusammensetzung:*

*3 Mitglieder der Gemeindevertretung*

*Aufgabengebiet:*

*Prüfung des Jahresabschlusses*

- (3) Neben dem in Absatz 2 genannten Ausschuss werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.

- (4) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (5) *Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.*

*Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in den in Absatz 1 genannten Ausschuss auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.*

- (6) *Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“*

## **§ 7**

### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

Die Gemeindeordnung wurde mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) dahingehend geändert, dass kommunale Gremiensitzungen in Fällen höherer Gewalt als Videokonferenz durchgeführt werden können. Hierfür ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in die Hauptsatzung erforderlich. Aus diesem Grund wird folgender neuer § 7 in die Hauptsatzung eingefügt, mit dem die formellen Voraussetzungen für die Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung als Videokonferenz geschaffen werden:

#### *„§ 7*

#### *Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)*

- (1) *Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.*
- (2) *Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.*
- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) *Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu*

*Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.*

- (5) *Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.“*

Die bisherigen §§ 7 und 8 der Hauptsatzung werden die §§ 8 und 9. Der bisherige § 9 wird der § 11.

## **§ 9 Entschädigungen**

§ 9 der bisherigen Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird die Höhe der Pauschalen für die Nutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sowie für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung auf maximal 20 € pro Monat festgelegt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden auf dem einzureichenden Antragsvordruck hinterlegt. Des Weiteren wird die Höhe der Aufwandsentschädigung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung angepasst, so darf diese nicht in gleicher Höhe wie die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gewährt werden (Abstandsgebot).
- Absatz 9 wird an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren im Sinne des Abstandsgebotes angepasst.
- Ergänzt werden die Absätze 10 und 11 um die zu zahlenden Auslagenpauschalen bzw. Aufwandsentschädigungen an die Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte sowie die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und -warte.

Die Absätze 1, 10 und 11 des § 9 der neuen Hauptsatzung lauten wie folgt:

### *„§ 9 Entschädigungen (zu beachten: Entschädigungsverordnung)*

- (1) *Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:*

1. *Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und*

*Reinigung.*

2. *Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.*

*Die Aufwendungen nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden als monatliche Pauschalen in Höhe von maximal jeweils 20 € erstattet.*

*Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.*

*Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, höchstens jedoch 75 Prozent der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden.*

*[...]*

- (9) *Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld, die bzw. das höchstens 75 Prozent der Aufwandsentschädigung bzw. des Kleidergeldes der Gemeindewehrführung beträgt.*
- (10) *Jugendfeuerwehrwartinnen und -warte erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-ff).*
- (11) *Ehrenamtliche Gerätewartinnen und -warte erhalten für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen der in der Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-ff) aufgeführten Fahrzeugtypen eine Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes der Richtlinie. Andere Fahrzeuge sind entsprechend dem Umfang der Ausrüstung und dem zulässigen Gesamtgewicht einzustufen. Die Höhe der Entschädigung setzt die Gemeindevertretung durch Beschluss fest.“*

## **§ 10**

### **Zuschuss für private IT-Ausstattung**

Zur Ausweitung des digitalen Sitzungsdienstes und zur Einsparung von Sitzungsunterlagen in Papierform ist seit Längerem eine Ausstattung der

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden mit digitalen Endgeräten im Gespräch. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung mit Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen Zuschuss erhalten. Hierfür ist die Hauptsatzung entsprechend zu ergänzen. Daher soll der folgende neue § 10 in die Hauptsatzung aufgenommen werden:

**„§ 10**

**Zuschuss für private IT-Ausstattung**

*(zu beachten: § 24 Abs. 4 GO, Entschädigungsverordnung)*

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen erhalten auf Antrag für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse oder der sonstigen kommunalen Gremien genutzt werden, einen Zuschuss gemäß § 24 Abs. 4 GO.*
- (2) Für die Zuschussgewährung ist die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst unter Verzicht auf Papierversand Grundvoraussetzung. Die Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems (Anlage zur Geschäftsordnung) ist dabei einzuhalten.*
- (3) Der Zuschuss beträgt pauschal 600 € für eine gesamte Wahlperiode von fünf Jahren. Aus organisatorischen Gründen und um einem personellen Wechsel (z. B. bei Rückgabe des Mandats) gerecht zu werden, wird der Betrag als monatliche Pauschale in Höhe von 10 € ausgezahlt.*
- (4) Mit der Zahlung sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der privaten IT-Ausstattung entstehen (z. B. Druck- und Papierkosten), abgegolten.“*

Die in Absatz 2 genannte Richtlinie zur Nutzung des Ratsinformationssystems ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt. Die Richtlinie wird als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Utersum erlassen.

Der bisherige § 10 der Hauptsatzung wird der neue § 12, der bisherige § 12 der neue § 13. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 11 ist im Satzungsmuster nicht mehr enthalten und wird daher aus der Hauptsatzung gestrichen.

**§ 11**

**Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Der neue § 11 enthält im Wesentlichen den Regelungsinhalt des § 9 der bisher gültigen Hauptsatzung. Gegenüber diesem werden in § 11 der neuen Hauptsatzung die

Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben. Die Änderung dient der Anpassung der Wertgrenzen an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

## **§ 12 Verpflichtungserklärungen**

Der Regelungsinhalt des neuen § 12 entspricht im Wesentlichen dem des § 10 der bisherigen Hauptsatzung. Wie im Fall des neuen § 11 werden auch im neuen § 12 die Wertgrenzen um jeweils 500 € angehoben, um diese an die übrigen in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen anzupassen.

## **§ 13 Veröffentlichungen**

Bekanntmachungen der Gemeinde Utersum erfolgen bislang durch Aushang an der Bekanntmachungstafel. Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung ist es mittlerweile zulässig, Bekanntmachungen auch ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch, die weiterhin (zusätzlich) durch Aushang erfolgen müssen.

Die Internetbekanntmachung stellt eine zeitsparende ebenso wie zeitgemäße und bürgerfreundliche Alternative zur Bekanntmachung über die Bekanntmachungstafeln dar. Durch die Bereitstellung der Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Föhr-Amrum ([www.amtfa.de](http://www.amtfa.de)) reduziert sich nicht nur der Arbeitsaufwand für die zuständigen Mitarbeitenden des Amtes, sondern auch das Risiko für formelle Verfahrensfehler. Zudem können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit und ortsunabhängig online über aktuelle Bekanntmachungen der Gemeinde informieren.

Die Hauptsatzung erhält daher folgenden neuen § 13:

### *„§ 13 Veröffentlichungen*

*(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a, 6 a und 10 a BauGB)*

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amtfa.de](http://www.amtfa.de) bekannt gemacht.*
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.*
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.*
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.*

*(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich an der Bushaltestelle beim Taarepshüs befindet, bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.“*

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 1 beigefügte neue Hauptsatzung der Gemeinde Utersum.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage 2 beigefügte Richtlinie für die Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Utersum als Anlage zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Utersum.

**10. Entgeltordnung für die Vermietung von Strandkörben  
Vorlage: Uter/000109/3**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

In einer der letzten Sitzungen wurde eine Erhöhung der Entgelte im Bereich der Strandkorbvermietung thematisiert. Aus diesem Grunde liegt der Vorlage eine neue Entgeltordnung für die Vermietung von Strandkörben als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Vermietung von Strandkörben des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum wird beschlossen.

**11. Aufstellung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Witsum - Beteiligung der Nachbargemeinden**

Bürgermeisterin Schwab informiert über die Aufstellung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Witsum anhand der beiliegenden Unterlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Es werden keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 1 der Gemeinde Witsum geäußert.

**12. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 8 und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oldsum; Hier: Beteiligung Zielabweichungsverfahren**

**Vorlage: Uter/000226**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Gemeinde Oldsum hat am 21.10.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 8 und die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Mit der Planaufstellung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- a) Die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Blockheizkraftwerks,
- b) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Solarthermieanlage und
- c) Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes.

Die Vorhaben sollen auf einer ca. 3,7 ha großen und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehenden Fläche im Anschluss an die Ortslage im Bereich der Straße Waasterstig umgesetzt werden.

Das Plangebiet liegt überwiegend außerhalb der im Regionalplan festgelegten Baugebietsgrenzen, sodass das Planvorhaben den Zielen der Raumordnung entgegensteht.

Gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) kann von den Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn eine Abweichung aus raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG kann die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den jeweils fachlich berührten obersten Landesbehörden und nach Beteiligung der jeweils fachlich berührten öffentlichen Stellen in einem besonderen Verfahren (Zielabweichungsverfahren) entscheiden, dass von Zielen der Raumordnung abgewichen werden kann.

Die Landesplanungsbehörde bittet die Gemeinden der Insel Föhr daher um die Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen dieses Zielabweichungsverfahrens bis zum 23.12.2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Beschluss:**

Die Gemeinde Utersum hat keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungsabsichten der Gemeinde Oldsum.

**13. Darlehensaufnahme Grunderwerb, hier: Kauf von Grundstücken  
Vorlage: Uter/000224**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Für den Kauf von Grundstücken wurde im Haushalt 2021 ein Darlehen in Höhe von 360.000,00 € eingeplant. Die Mittel sind nach 2022 übertragen worden. Das Darlehen soll nun mit Auszahlungstermin zum 30.09.2022 aufgenommen werden.

Insgesamt sind 9 Bankhäuser und Kreditvermittlungsfirmen um entsprechende

Angebote gebeten worden. Erfragt wurden die Konditionen für ein Ratendarlehen und hier für die gesamte Laufzeit von 30 Jahren. Das günstigste Angebot unterbreitete die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit einem Zinssatz von 3,141% bei einer jährlichen Tilgung von 12.000 € über die gesamte Laufzeit. Die Bürgermeisterin hat am 15.09.2022 entschieden, dass das Darlehen zu den genannten Bedingungen aufgenommen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Beschluss:**

Die Eilentscheidung der Bürgermeisterin wird zur Kenntnis genommen.

**14. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2023 der freiwilligen Feuerwehr Utersum-Dunsum-Hedehusum  
Vorlage: Uter/000227**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Utersum hat in ihrer Mitgliederversammlung den Haushaltsplan 2023 über das Sondervermögen der Kameradschaftskasse beschlossen.

Der Gemeindevertretung Utersum wird dieser zur Kenntnisnahme, Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Beschluss:**

Nach Beratung über den vorliegenden Haushaltsplan 2023 der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Utersum, beschließt die Gemeindevertretung den Haushaltsplan.

**15. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2020 des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum  
Vorlage: Uter/000225**

**Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Jahresabschluss 2020 des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum wurde von der Steuerberatung Thomas Baierl aufgestellt und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revision Nord GmbH & Co. KG, Hamburg geprüft.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Revision Nord GmbH & Co. KG haben sich Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses nicht ergeben. Nachfolgend wird der

Bestätigungsvermerk

erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Kurbetriebes „Kurbetrieb der Gemeinde Utersum“, Utersum — bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der, Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang — einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kurbetriebes „Kurbetrieb der Gemeinde Utersum“ für das Wirtschaftsjahr 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Bestimmungen in der Landesverordnung über Kurbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein – EigVO) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kurbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kurbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO i.V.m. den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unserer Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz des Landes Schleswig Holstein - KPG) und der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe des Landes Schleswig-Holstein (AV-JAP) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der EigVO entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EiGVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und unter Berücksichtigung des KPG und der AV-JAP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine

kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken westlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der

Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

#### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG**

##### *Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen*

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

##### *Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

##### *Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers*

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

### **Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Offenlegung, Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Der Prüfbericht wird gem. § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Hamburg, den 07. September 2022

RN Revision Nord GmbH & Co.KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Widera  
Wirtschaftsprüfer

Swinka  
Wirtschaftsprüfer

Der Prüfungsbericht ist vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland am 13.10.2022 mit eigener Feststellung zurückgesandt worden.

"Der Jahresabschluss ist in der geprüften Fassung unverändert von der Gemeindevertretung festzustellen."

Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 5 KPG.

Die Vorgaben des § 24 Abs. 1 EigVo, wonach der Jahresabschluss spätestens 6 Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufgestellt ist, wurden wiederum nicht erfüllt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Beschluss:**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Utersum stellt den Jahresabschluss 2020 des Kurbetriebes wie folgt fest:

Der Jahresabschluss des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum zum 31. Dezember 2020 wird wie folgt festgestellt:

- Bilanzsumme	EUR 1.388.631,98	(Vorj. EUR 1.264.603,38)
- Erträge	EUR 654.068,80	(Vorj. EUR 706.209,64)
- Aufwendungen	EUR 806.429,05	(Vorj. EUR 865.030,06)
- Jahresverlust	EUR 152.360,25	(Vorj. EUR 158.820,42)

#### Ermittlung der Verlustabdeckung 2020:

Verlustvortrag	EUR -169.990,65
Jahresverlust 2020 bzw. -gewinn 2019	EUR -152.360,25
<b>Summe</b>	<b>EUR -322.350,90</b>

Die auszugleichende Summe zum 31.12.2020 beträgt somit EUR 322.350,90. Nach dem 31.12.2020 wurden bereits EUR 200.000,00 durch die Gemeinde ausgeglichen. Die Gemeindevertretung stellt hierzu fest, dass zur Deckung des fortgeschriebenen Jahresverlustes ein Restbetrag i.H.v. **EUR 122.350,90** an den Kurbetrieb zu leisten ist.

2. Mit der o.a. Buchung/Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 gem. § 14 Abs. 5 des KPA wird der Amtsdirektor des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Nordfriesland die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RN Revision Nord GmbH & Co.KG, Weidestraße 12, 22083 Hamburg, mit der Durchführung der Prüfungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2021 vorzuschlagen.

#### **16. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 des Kurbetriebes der Gemeinde Utersum Vorlage: Uter/000229**

Bürgermeisterin Schwab berichtet anhand der Vorlage und Kristine Rothert geht kurz auf das Planwerk ein.

#### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Gemeindevertretung liegt der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 des Kurbetriebes Utersum vor.

Die Ansätze des Erfolgsplanes orientieren sich größtenteils an den Vorjahreswerten. Einige Positionen wurden jedoch der aktuellen konjunkturellen Lage angepasst. Der Kurbetrieb schließt 2023 laut Erfolgsplan mit einem planerischen **Jahresverlust i. H. v. 167.750 € ab (Vj. -189.920 €)**.

Die prognostizierten Einnahmen aus den Kurabgaben wurden im Vergleich zum Vorjahr gesenkt und betragen nun 333.000 €.

Die geplanten Ausgaben im Bereich der Gas-, Strom- und Wasserkosten wurden im

Vergleich zum Vorjahr erhöht und betragen im Wirtschaftsplan 2023 25.000 €.

Die Personalaufwendungen wurden ebenfalls angepasst und erhöht. Diese betragen nun 359.700 €.

Im Vermögensplan sind folgende Investitionen mit einem Volumen von 150.500 € veranschlagt:

Planungskosten touristische Deichsanierung:	50.000,00 €
Sanierung Bohlenweg / Strandabgänge:	20.000,00 €
Wlan-Netz Uthlande:	22.000,00 €
2 Treppen:	14.000,00 €
Ponton:	1.000,00 €
Neuer Anhänger:	4.000,00 €
Sicherheitsschrank:	1.000,00 €
30 neue Strandkörbe:	28.000,00 €
Gabelstapler:	6.500,00 €
Beamer:	3.000,00 €
LED Taarepshüs:	1.000,00 €

Für die Investitionen ist keine Kreditaufnahme vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Utersum beschließt nach Beratung des Planwerkes den Wirtschaftsplan für das Jahr 2023.

#### **17. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde Utersum Vorlage: Uter/000228**

Kristine Rothert berichtet anhand der Vorlage.

#### **Sachdarstellung mit Begründung:**

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresverlust in Höhe von 369.000 EUR (Vj. -168.000)** ab.

#### Hinweis zum Jahresergebnis 2021:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird sich noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) verändern.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2022 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2022.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.501 Mio. EUR	1.600 Mio. EUR	+2 %	+1 %	+1 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	219 Mio. EUR	226 Mio. EUR	- %	+ %	+ %
Bedarfsunabhängige Zuweisungen § 32 FAG	155 Mio. EUR	158,9 Mio. EUR	+2 %	+2 %	+2 %
Schlüsselzuweisungen	Gesamtzahl liegt nicht vor	Gesamtzahl liegt nicht vor	+4 %	+2 %	+2 %

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerrückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 141.100 EUR. Bezogen auf das ausgewiesenen Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen aus den Einnahmen des Gemeindehaushalts nicht refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2023 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 201.000 EUR schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

<b>Sachkonto</b>	<b>2023 (in EUR)</b>	<b>Anmerkung</b>
40130000 Gewerbesteuer	-10.000	Anpassung an konjunkturelle Lage
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	+30.300	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich 2023
40510000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	+23.100	Wiedereinführung der gesetzlichen Grundlage
41110000 Schlüsselzuweisungen	-15.600	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich 2023
44810000 Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen Land	+25.100	Zuschuss zum energetischen Quartierskonzept
52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	+40.000	Verteilerschrank und Neuverlegung von Kabel im Waaster Jügem
52710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	+44.600	Anstieg der Energiekosten und neue Verkehrsschilder
53150000 Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke verb. Unternehmen	-22.200	Verlustausgleich an den Kurbetrieb Utersum
537210000 Kreisumlage	+24.800	Differenzierte Kreisumlage

53722000 Amtsumlage	+52.100	Amtsumlage 51,02 %
54310000 Geschäftsaufwendungen	+25.800	Radwegekonzept + Quartierskonzept
54316000 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten, Bauleitplanung	+11.000	Gutachten Satzungsentwurf, Brückenprüfung
54520000 Erstattung von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw. Tätigkeit Gemeinden	+20.000	KiTa Zuschuss

Ergänzende Hinweise:

*Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.*

**B: Finanzplan:**

Die **Investitionen** sind im Detail im Investitionsplan bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von EUR 208.000 in 2023 ausgewiesen. Aus den Vorjahren wird ein Betrag i. H. v. rund EUR 655.600 übertragen.

Im **Produkt 111010 Gebäude und Liegenschaftsmanagement** wurden in den Haushalt 2021 Mittel in Höhe von EUR 360.000 für den Kauf von Grundstücken eingeplant und weiter nach 2022 vorgetragen. Da die Mittel auch in 2022 nicht komplett ausgeschöpft wurden, wird der restliche Betrag i. H. v. rund EUR 155.600 nach 2023 übertragen.

Für den Kauf der Grundstücke soll ein Kredit in Höhe von EUR 360.000 aufgenommen werden, welcher bereits mit der Haushaltssatzung von 2021 von der Kommunalaufsicht genehmigt worden ist.

Im **Produkt 126010 Gemeindefeuerwehr** wurden für die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges (LF 10) im Haushalt 2019 Mittel in Höhe von EUR 310.000 zur Verfügung gestellt. Die Haushaltsmittel wurden in das Haushaltsjahr 2022 übertragen und aufgrund des Ausschreibungsergebnisses wurden hierfür im Haushalt 2022 zusätzliche EUR 10.000 eingeplant.

Von der Gemeinde Dunsum bekommt die Gemeinde Utersum, für das gemeinsame Feuerwehrfahrzeug, einen Zuschuss in Höhe von EUR 33.300.

Da das Fahrzeug jedoch erst frühestens 2024 geliefert werden kann, werden im Haushalt 2023 keine Mittel hierfür eingeplant und im nächsten Jahr neu angesetzt.

Im **Produkt 538110 Kläranlage / Abwasserbeseitigung (SW)** wurden im Vorjahr EUR 500.000 für die Erweiterung des Betriebsgebäudes eingeplant. Für die Maßnahme ist eine Kreditaufnahme in voller Höhe vorgesehen, welche von der Kommunalaufsicht genehmigt worden ist.

Aus der geplanten Erweiterung des Betriebsgebäudes wird in 2023 ein Teilabbruch und Neubau. Die geplanten Mittel aus 2022 werden nach 2023 übertragen.

Weiterhin stehen für kleinere Investitionen EUR 1.500 im Haushalt.

Die Herstellung der Kanalanschlüsse im **Produkt 538130 Kanalnetz** ist mit EUR 8.000 vorgesehen. Diese Kosten werden in gleicher Höhe von den Anschlussnehmern erstattet.

Im **Produkt 541001 Straßen, Wege und Plätze** werden für die Sanierung des Boowen Taarep ebenfalls Mittel i. H. v. gesamt EUR 350.000 angesetzt. Da sich die Maßnahme auf zwei Jahre erstrecken soll, werden die Mittel auf die beiden Jahre verteilt. Im Haushaltsplan 2023 werden EUR 200.000 und für 2024 werden EUR 150.000 angesetzt.

Ebenfalls wird bereits für das Haushaltsjahr 2024 ein Betrag i. H. v. EUR 70.000 für die Straße Teewelken eingeplant.

Die Gemeinde plant keine neue Kreditaufnahme.

Die **Liquidität** der Gemeinde beläuft sich **zum 04. November 2022 auf rd. 678.970,25 EUR.**

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i. H. v. **-555.400 EUR** ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise:

*Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze ist für 2023 in dem vorliegenden Haushaltsentwurf nicht eingeplant.*

*Es wird gleichwohl empfohlen, im Hinblick auf den unausgeglichenen Haushalt, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen. Bei dem vorliegendem Haushalt muss das Augenmerk auf das negative Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 18 im Ergebnisplan) und die Folgejahre gelegt werden. Nur durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die sowohl einnahmen- wie auch ausgabenseitig vorgenommen werden können, kann ein ausgeglichener Haushalt erzielt werden.*

*Verwiesen wird an dieser Stelle auf den Runderlass des Innenministeriums über Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen. Hierin gelten für Fehlbedarfsgemeinden für 2023 folgende Mindeststeuersätze:*

*Grundsteuer A 380%, Grundsteuer B 425%, Gewerbesteuer 380%, Hundesteuer erster Hund 120 EUR*

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2023.

Bürgermeisterin Schwab bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 22:04 Uhr.

Göntje Schwab

Daniel Schenck